



# Satzung

der  
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands  
Unterbezirk Duisburg



Stand: März 2004



# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet .....	3
§ 2 Gliederung .....	3
§ 3 Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreise/Projektgruppen .....	3
Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD. ....	3
§ 4 Ortsvereine .....	4
§ 5 Unterbezirk .....	5
§ 6 Unterbezirksparteitag .....	5
§ 7 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag .....	7
§ 8 Unterbezirksvorstand .....	8
§ 9 Unterbezirksausschuß .....	8
§ 11 Urwahl .....	10
§ 12 Parteiämter und Kandidaten zu öffentlichen Ämtern .....	11
§ 13 Wahlen und Wahlverhalten .....	11
§ 14 Schiedskommission .....	12
§ 15 Beiträge - Abrechnungen .....	13
§ 16 Allgemeines .....	13
§ 17 Schlußbestimmung/Übergangsrichtlinie .....	13
<b>VERHALTENSREGELN .....</b>	<b>15</b>
Urwahl, Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid .....	19
Urwahl des/der Kanzlerkandidaten/-in .....	20
<b>Verfahrensrichtlinien zur Durchführung</b>	
<b>des Urwahl des Kanzlerkandidaten/in.....</b>	<b>23</b>
<b>Mitgliederbegehrens und Mitgliederentscheides .....</b>	<b>25</b>

**S A T Z U N G**  
**der**  
**Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**  
**Unterbezirk Duisburg**

---

**§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der Unterbezirk Duisburg führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Unterbezirk Duisburg.
- (2) Sein Tätigkeitsgebiet im Sinne des Parteiengesetzes ist das Gebiet der Stadt Duisburg.
- (3) Sein Sitz ist in Duisburg.

**§ 2 Gliederung**

- (1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.
- (2) Die Abgrenzung der Ortsvereine erfolgt nach politischer und organisatorischer Zweckmäßigkeit durch den Unterbezirksvorstand nach Anhörung der betroffenen Ortsvereinsvorstände.

**§ 3 Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreise/Projektgruppen**

- (1) Für besondere Aufgaben sollen nach den Grundsätzen und Richtlinien des Parteivorstandes Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Arbeitsgemeinschaften werden im Bereich des Unterbezirks zu Unterbezirksarbeitsgemeinschaften zusammengefaßt.
- (2) Ihre Arbeit richtet sich nach den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.

- (3) Für besondere Aufgaben können auf Beschluß des Unterbezirksvorstandes Arbeitskreise/Projektgruppen gebildet werden, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

#### **§ 4 Ortsvereine**

- (1) Organe des Ortsvereins sind:

die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die im Bereich des Ortsvereins durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihren/seinen beiden Stellvertreterinnen bzw. ihren/seinen beiden Stellvertretern, der Kassiererin bzw. dem Kassierer, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, der Bildungsreferentin bzw. dem Bildungsreferenten und einer von der Mitgliederversammlung oder durch Ortsvereinsatzung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden Revisorinnen bzw. Revisoren gewählt. Mindestens ein Drittel der Revisorinnen bzw. Revisoren - jeweils die Amtsältesten - kann nicht wiedergewählt werden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben

und sichert die Zusammenarbeit zwischen der Parteiorganisation und den örtlichen Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Projektgruppen.

- (6) Die Ortsvereine können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die mit dem Organisationsstatut, der Bezirkssatzung und dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen. Soweit die Ortsvereine keine eigenen Satzungen aufstellen, gelten die Bestimmungen der UB-Satzung entsprechend.

- (7) Die Ortsvereine führen den Namen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Duisburg, Ortsverein (Bezeichnung der jeweiligen Abgrenzung).

### **§ 5 Unterbezirk**

Organe des Unterbezirks sind:

der Unterbezirksparteitag  
der Unterbezirksvorstand  
der Unterbezirksausschuß.

### **§ 6 Unterbezirksparteitag**

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er entscheidet über die im Unterbezirk durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Er findet mindestens dreimal im Jahr statt und setzt sich zusammen aus:

1. 260 in den Ortsvereinen gewählten Delegierten
2. den Mitgliedern des UB-Vorstandes.
3. den 30 gewählten Delegierten der UB-Betriebsgruppenkonferenz.

- (2) Beratend nehmen teil:

1. die ordentlichen und beratenden Mitglieder des UB-Ausschusses
  2. die Mitglieder der Schiedskommission
  3. die Mitglieder der Ratsfraktion
  4. Gäste auf Beschluß des UB-Vorstandes.
- (3) Der Parteitag prüft die Legitimation der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, wählt das Präsidium und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Parteitag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (4) Zu den besonderen Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:
1. Die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des UB-Vorstandes, der Ratsfraktion, der Bundestags- und Landtagsabgeordneten und der Revisorinnen bzw. Revisoren;
  2. die Wahl des UB-Vorstandes, der Revisorinnen bzw. Revisoren, der Delegierten zu den Bezirks-, Landes- und Bundesparteitagen, der Mitglieder der Schiedskommission und des Bezirksausschusses und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für den Rat der Stadt sowie die Wahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Bezirksvertretungen und der auf das Gebiet der Stadt Duisburg entfallenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Landtags- und Bundestagswahlkreise;
  3. die Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge.
- (5) Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden 6 Revisorinnen bzw. Revisoren gewählt. Ein Drittel der Revisorinnen bzw. Revisoren - jeweils die Amtsältesten - kann nicht wiedergewählt werden.
- (6) Die Einberufung des Unterbezirksparteitages und die Festlegung

der vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch den Unterbezirksvorstand. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung ist den Delegierten in der Regel mindestens sechs Wochen vorher mitzuteilen. Die Einladungen werden durch einfache Postsendungen zugestellt und gelten am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

(7) Die Verteilung der Mandate auf die Ortsvereine erfolgt für die Dauer von 2 Kalenderjahren nach Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge an den Unterbezirk abgeführt worden sind.

(8) Antragberechtigt sind

- die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine
- der UB-Vorstand
- der UB-Ausschuß
- die Konferenzen und Vorstände der Unterbezirksarbeitsgemeinschaften
- die vom Vorstand berufenen Arbeitskreise und Projektgruppen.

Anträge an den Unterbezirksparteitag müssen spätestens 4 Wochen vor dem Parteitag dem Unterbezirksvorstand eingereicht werden. Der UB-Vorstand leitet die gestellten Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Unterbezirksparteitag an die Delegierten weiter.

(9) Das Protokoll wird den Delegierten zugeleitet.

## **§ 7 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag**

Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist unverzüglich ein zu berufen:

1. auf Beschluß des UB-Parteitages
2. auf Beschluß des UB-Vorstandes
3. auf Beschluß des UB-Ausschusses
4. auf Antrag von einem Drittel der Ortsvereine oder auf Antrag von Ortsvereinen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Unterbezirks vertreten.

## **§ 8 Unterbezirksvorstand**

- (1) Der Unterbezirksvorstand wird vom Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
- ihren/seinen beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, die in getrennten Wahlgängen zu wählen sind
- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
- der Kassiererin bzw. dem Kassierer
- der Bildungsreferentin bzw. dem Bildungsreferenten
- und weiteren 15 Vorstandsmitgliedern.

Dabei darf zum Zeitpunkt seiner Wahl höchstens die Hälfte seiner Mitglieder Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger (Rat, Land, Bund) sein. Der Unterbezirksvorstand kann zu seinen Sitzungen Beraterinnen bzw. Berater hinzuziehen.

- (2) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder des UB-Vorstandes aus, so findet auf dem nächsten UB-Parteitag eine Nachwahl statt.
- (3) Der UB-Vorstand leitet den Unterbezirk. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben im Bereich des Unterbezirks und hat für die Zusammenarbeit zwischen Parteiorganisation, Ratsfraktion, Bezirksfraktionen, den sonstigen Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern sowie den UB-Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Projektgruppen zu sorgen.

## **§ 9 Unterbezirksausschuß**

- (1) In den Unterbezirksausschuß entsenden die Ortsvereine je angefangene abgerechnete 400 Mitglieder eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.
- (2) Jeder Ortsverein wählt in geheimer Wahl seine Vertreterin bzw. seinen Vertreter und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stell-

vertreter für den UB-Ausschuß.

Mitglieder des Unterbezirksvorstandes können dem Unterbezirksausschuß nicht als ordentliche Mitglieder angehören.

- (3) An den Sitzungen des UB-Ausschusses nehmen beratend teil: Der UB-Vorstand, die Unterbezirkssekretärinnen bzw. Unterbezirkssekretäre, die Revisorinnen bzw. Revisoren, je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der UB-Arbeitsgemeinschaften, die im Unterbezirk gewählten Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordneten, fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der SPD-Ratsfraktion und die Duisburger Vertreterinnen bzw. Vertreter im Bezirks- und Landesausschuß, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der SJD - Die Falken, sowie die Sprecherinnen bzw. Sprecher der vom Vorstand berufenen Arbeitskreise und Projektgruppen und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Schiedskommission.
- (4) Zu den Aufgaben des UB-Ausschusses gehören: Beratung und Empfehlung zu wesentlichen politischen und organisatorischen Fragen, Vorbereitung der Unterbezirksparteitage, Empfehlung von Grundsätzen und Richtlinien für die Parteiarbeit im Unterbezirk, Empfehlung von Grundsätzen und Richtlinien für die Aufstellung von Kandidatinnen bzw. Kandidaten, Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben. Der Unterbezirksausschuß ist anzuhören vor Beschlüssen des Unterbezirksvorstandes über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen sowie bei der Vorbereitung von Wahlen zu Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften.
- (5) Der Unterbezirksausschuß wählt für seine Amtsdauer aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Beide nehmen an den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Unterbezirksausschuß wird durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Er tritt in der Regel vierteljährlich zu-

sammen. Auf Antrag eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder, der zu begründen ist, muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

## **§ 10**

Zur Meinungs- und Willensbildung des Unterbezirks gehören Urwahl, Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid gemäß § 39 a Organisationsstatut.

## **§ 11 Urwahl**

- (1) Die Bestimmung der Oberbürgermeisterkandidatin bzw. des Oberbürgermeisterkandidaten für die Stadt Duisburg kann durch eine Urwahl der Mitglieder des Unterbezirks erfolgen.
- (2) Die Urwahl ist durchzuführen
  - a) auf Begehren von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Unterbezirks (Mitgliederbegehren)
  - b) auf Beschluß des Unterbezirksparteitages mit einfacher Mehrheit
  - c) auf Beschluß des Unterbezirksvorstandes mit 3/4-Mehrheit
  - d) auf Antrag von mindestens 3/5 der Ortsvereinsvorstände.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keine Kandidatin bzw. kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Höchstplazierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Urwahl ist gültig, wenn sich mindestens 25 % der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben.
- (4) Die Durchführung der Urwahl geschieht nach den vom Parteivorstand auf Grundlage der §§ 37 bis 39 des Statuts beschlossenen Richtlinien (Anlage) sinngemäß.

## **§ 12 Parteiämter und Kandidaten zu öffentlichen Ämtern**

- (1) Funktionärin oder Funktionär der Partei ist, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion gewählt worden ist. In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe des Org.-Statutes und der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Für die Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten sind die Verhaltensregeln des Parteivorstandes (Beschluss vom 17.10.1995) maßgebend.
- (3) Eine Vertreter- (Delegierten-) Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihr angehörenden Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend ist.
- (4) Mitgliederversammlungen von Ortsvereinen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Beschlußunfähigkeit tritt ein, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten noch anwesend ist.

## **§ 13 Wahlen und Wahlverhalten**

- (1) Für die Durchführung von Wahlen gilt die Bundeswahlordnung der SPD, die Bestandteil des Organisationsstatutes ist.
- (2) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, soweit die Quotenvorgaben erfüllt werden. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „überrepräsentierten“ Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „unterrepräsentierten“ Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie die oder der erste Nichtgewählte der anderen Gruppe.

In einem zweiten Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

- (3) Der allgemeine Grundsatz, daß Wahlen eine entsprechende Anzahl von Kandidaturen voraussetzen, gilt auch in diesen Fällen, und zwar mit der Maßgabe, daß bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Kandidaturen des einen Geschlechts Kandidaturen des anderen Geschlechts zum Zuge kommen.
- (4) Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl.

### **§ 14 Schiedskommission**

- (1) Für den Bereich des Unterbezirks wird eine Schiedskommission gebildet. Die Schiedskommission besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, ihren/seinen beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission werden in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.

### **§ 15 Beiträge - Abrechnungen**

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung, die Bestandteil des Organisationsstatutes ist.
- (2) Als Pflichtbeiträge gelten die vom Parteitag bzw. Parteivorstand festgesetzten Beitragssätze.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Landesverband durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Wenn

ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, kann es seinen Beitrag auf andere Weise an den Ortsverein entrichten. In einem solchen Fall wird der Beitrag des Mitglieds vom Konto des Ortsvereins abgebucht.

- (4) Der Parteivorstand erhält von jedem Mitgliedsbeitrag vierteljährlich die im Einvernehmen mit dem Parteirat festgelegten Beitragsanteile.
- (5) Der Landesverband erhält auf Beschluss des Landesparteiirates einen bestimmten Beitragsanteil. Die Aufteilung der verbleibenden Beitragsanteile zwischen Unterbezirk und Ortsverein werden je nach Höhe der verbleibenden Anteile zwischen dem Unterbezirksvorstand und Unterbezirksausschuss einvernehmlich festgelegt. Sollte es nicht zu einer einvernehmlichen Regelung kommen, entscheidet der Unterbezirksparteitag.
- (6) Die Beitragsrückverteilung erfolgt vierteljährlich.
- (7) Die Mitglieder des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen führen einen Beitrag in Höhe von 30% ihrer Grundentschädigung an die Kasse des Unterbezirks ab.

## **§ 16 Allgemeines**

Alle in dieser Satzung nicht besonders geregelten Fragen richten sich nach dem Organisationsstatut, der Bundeswahlordnung, der Schiedsordnung, der Finanzordnung und der Bezirkssatzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bezirk Niederrhein, mit denen dieses Statut nicht im Widerspruch stehen darf

## **§ 17 Schlußbestimmung/Übergangsrichtlinie**

- (1)** Die Unterbezirkssatzung tritt mit ihrer Annahme durch den Unterbezirksparteitag in Kraft. Änderungen können nur von einem Unterbezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Beschlossene Änderungen der Unterbezirkssatzung treten sofort in Kraft.
  
- (2)** Anträge auf Abänderung der Unterbezirkssatzung können nur beraten werden, wenn sie 6 Wochen vor dem Unterbezirksparteitag den Delegierten zugestellt worden sind. Abweichungen von dieser Frist müssen auf dem Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Satzung wurde geändert und beschlossen am: 22. März 2004

## VERHALTENSREGELN

- I. Parteivorstand und Parteirat klären in Übereinstimmung mit sozialdemokratischer Tradition und Programmatik:
- Sozialdemokraten müssen im eigenen und im allgemeinen Interesse darauf achten, daß die Zahl der von Ihnen wahrgenommenen Ämter, Funktionen und Mandate so begrenzt ist, daß eine verantwortungsvolle Wahrnehmung jederzeit gesichert ist.
  - Sozialdemokraten müssen bereit sein, für sich strenge Maßstäbe gelten zu lassen, wenn es um das Verhältnis von politischer Verantwortung und geschäftlichen Interessen geht.
  - Von Sozialdemokraten, die in Parteifunktionen oder öffentliche Ämter gewählt sind, muß erwartet werden, daß sie auch bei Parteibeiträgen mit gutem Beispiel vorangehen. Dementsprechend bekräftigen Parteivorstand und Parteirat die Pflichten aus dem Organisationsstatut (§ 11 Abs. 9, § 13 Abs. 3) und der Wahlordnung (§ 3 Abs. 6) und fordern die jeweiligen Gliederungen auf, die Einhaltung dieser Bestimmungen nachdrücklich durchzusetzen.

Der Parteivorstand und Parteirat schließen sich der Forderung des Parteivorstehenden an, daß die Gliederungen der Partei sich verantwortungsbewußt mit der Übernahme von Ämtern, Mandaten und Funktionen durch Mitglieder der Partei befassen müssen. Ziel muß es sein, daß Ämterhäufung, Interessenkollision sowie Überlastungen verhindert und möglichst viele Mitglieder zur aktiven Mitarbeit in der Partei und für die Partei herangezogen werden.

## II. Im einzelnen müssen hierbei folgende Grundsätze gelten:

1. Auf Europa-, Bundes- und Landesebene darf ein Mitglied insgesamt nicht mehr als ein parlamentarisches Mandat innehaben. Daneben ist die Ausübung eines kommunalen Mandats möglich. Die Entscheidung über Ausnahmeregelungen erfolgt nach Würdigung aller Umstände durch die Wahlgremien. Da, wo Kommunalverfassung, Regionalstruktur (Flächenregion) oder kommunale Aufgabenstellung es notwendig machen, ist das kommunalpolitische Mandat als eine Einheit zu betrachten. Kommunales Mandat beinhaltet in solchen Fällen auch weitere kommunale Verpflichtungen, die sich daraus unmittelbar ergeben ( z. B. Kreistage, Umlandverband, kommunale oder regionale Planungsgemeinschaft).
2. Bei Übernahme eines Mandats auf den Ebenen Europa/Bund/Land durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Partei erfolgt eine Beurlaubung ohne Bezüge.
3. Auf den Gliederungsebenen der Partei:
  - a) Unterbezirk/Kreisverband
  - b) Bezirk/Landesverband/Landesorganisation
  - c) Bundesvorstand

sind maximal zwei Vorstandsfunktionen wahrnehmbar.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind:

- alle hier nicht genannten Funktionen
- die Übernahme von Funktionen, die sich automatisch aus einer anderen Funktion ergeben (z. B. „geborene“ Vorstandsmitglieder)

4. Jeder Bewerber für eine innerparteiliche oder parlamentarische

Funktion ist verpflichtet, dem Wahlgremium gegenüber seine übrigen Funktionen offenzulegen.

5. Darüber hinaus dürfen von der Partei delegierte Mitglieder nicht mehr als zwei Aufsichtsrats - bzw. Verwaltungsmandate wahrnehmen.
6. SPD-Mitglieder in öffentlichen Ämtern und Mandaten dürfen keinerlei Vergünstigungen in Anspruch nehmen, die ihnen von Institutionen angeboten werden, welche aufgrund des Amtes oder Mandates von diesen SPD-Mitgliedern beaufsichtigt oder kontrolliert werden.

Dies gilt insbesondere für:

- die Konditionen von Banken, Sparkassen, sonstigen Kreditinstitutionen, in deren Aufsichtsorgan die öffentlichen Hände vertreten sind.
- Bezugsbedingungen von Versorgungsunternehmen (Gas, Strom), die ihren Beschäftigten günstigere Bedingungen einräumen als ihren Kunden und solche Vorteile auch den Mitgliedern der Aufsichtsorgane bieten, obwohl diese Kundeninteressen wahrnehmen sollen.
- Mietpreise für Wohnungen, die herkömmliche Amts- oder Mandatsträgern zur Verfügung gestellt und für die ein geringerer als der ortsübliche Quadratmeter-Mietpreis berechnet wird.
- Einkaufsmöglichkeiten in Unternehmen, in deren Aufsichtsorgane Amts- oder Mandatsträger wegen staatlichen oder kommunalen Aktienbesitzes oder sonstiger Anteile berufen werden.
- Kreditbedingungen, die öffentliche Arbeitgeber den Beschäftigten der öffentlichen Hände einräumen.

7. Art und Umfang privater Rechtsgeschäfte und Dienstverträge des Amts- oder Mandatsträgers mit einem wirtschaftlichen Unternehmen innerhalb seines Amtsbereiches sind nicht reine Privatangelegenheit. Jeder Inhaber eines Amtes oder mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Dienststellung ist gehalten, im Rechtsverkehr mit Dritten auch den Schein einer Interessenkollision zu meiden.
8. Zur finanziellen Absicherung sozialdemokratischer Politik gehört die Durchsetzung der Beitragsehrlichkeit. Für die Übernahme von Parteiämtern und funktionen muß Beitragsehrlichkeit selbstverständliche Voraussetzung sein.

Spenden von Einzelpersonen oder Organisationen sind eine aktive Unterstützung der Parteiarbeit. Sie sind abzulehnen, wenn sie vom Spender erkennbar in der Absicht an die Partei gegeben werden, wirtschaftliche Vorteile durch Verwaltungshandeln oder durch Handlungen von Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand zu erreichen oder wenn sie die Partei hindern könnten, ihre durch Programm und Beschlüsse festgelegte Politik zu betreiben.

Spenden an die Partei werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen vereinnahmt und öffentlich ausgewiesen.

Wenn Kandidaten für eine parlamentarische Funktion Spenden sammeln, so sind sie auf einem Konto der jeweilig zuständigen Parteigliederung einzuzahlen.

9. Die Bezirke werden beauftragt, diese Verhaltensregeln im Rahmen ihrer Organisationshoheit entsprechend den zu berücksichtigenden regionalen und organisatorischen Gegebenheiten auszufüllen.

Auszüge aus dem Organisationsstatut zu:

### **Urwahl, Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid**

- § 37 (1) Der Parteivorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muß innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.
- (2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag in dem sozialdemokratischen Mitgliedermagazin „Vorwärts“ zu veröffentlichen.
- § 38 Die Urabstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied, das mit seinen Beiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist, hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, daß eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.
- § 39 (1) Der Parteivorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung gem. § 37 Abs. 2 sowie für die Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung an die Bezirke verantwortlich. Die Bezirke leiten die Stimmzettel an die Ortsvereinsvorstände weiter.
- (2) Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekanntgeben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die Bezirke weiterleiten.

(3) Die Bezirke teilen das zusammengefaßte Abstimmungsergebnis dem Parteivorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Bezirken für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

(4) Der Parteivorstand faßt die Abstimmungsergebnisse der Bezirke zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Urabstimmung in dem sozialdemokratischen Mitgliedermagazin „Vorwärts“.

### **Mitgliederentscheid**

§ 39 a (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluß eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluß anstelle eines Organs fassen.

(2) Gegenstand eines Entscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheides sein:

a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,

b) die Beschlußfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,

c) die Beschlußfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muß einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- a) der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
- b) der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn es
- c) mindestens zwei Fünftel der Bezirksvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

(7) Der Parteivorstand beschließt im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit für ein Mitgliederbegehren und einen Mitgliederentscheid sowie auf Grundlage der §§ 37 bis 39 des Statuts eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids.

## **Urwahl des/der Kanzlerkandidaten/-in**

- § 39 b (1) Die Bestimmung des/der Kanzlerkandidaten/-in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands kann durch eine verbindliche Urwahl erfolgen.
- (2) Eine Urwahl des/der Kanzlerkandidaten/-in ist durchzuführen
- a) auf Beschluß des Parteitages,
  - b) auf mit 3/4-Mehrheit gefaßten Beschluß des Parteivorstandes,
  - c) auf Antrag von mindestens 2/5 der Bezirksvorstände,
  - d) auf Begehren von 10 Prozent der Mitglieder.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat/keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Durchführung der Urwahl geschieht nach den vom Parteivorstand auf Grundlage der §§ 37 bis 39 des Statuts beschlossenen Richtlinien.

## **Verfahrensrichtlinien gemäß § 39b Abs. 4 des Organisationsstatuts zur Durchführung der Urwahl des/der Kanzlerkandidaten/in**

1. Eine Urwahl findet in den Fällen des § 39 b Abs. 2 des Organisationsstatuts statt.
2. Der Parteivorstand setzt Tag und Zeit der Urwahl fest. Die Urwahl muß innerhalb von drei Monaten nach der Beschlußfassung gemäß § 39 b Abs. 2 Buchstaben a-c des Organisationsstatuts bzw. nach der Entscheidung über das rechtswirksame Zustandekommen eines Mitgliederbegehrens gemäß § 39 b Abs. 2 Buchstabe d des Organisationsstatuts (vgl. Ziffer 1) der Verfahrensrichtlinie gemäß § 39 a Abs. 7 des Organisationsstatuts durchgeführt werden.
3. Der Termin der Urwahl ist spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag in dem sozialdemokratischen Mitgliedermagazin „Vorwärts“ zu veröffentlichen.
4. Die Abstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form durch Urnenabstimmung vorgenommen.
5. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, in denen die Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen sind. Stimmhaltungen sind gültige Stimmen. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
6. Die Bezirke erstellen und versenden die vom Parteivorstand vorgegebenen Stimmzettel an die Ortsvereinsvorstände.
7. Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Urwahl verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit und Abstimmungslokal in geeigneter Weise bekanntgeben sowie für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zur Stimmabgabe einzuladen.

8. Nach Abschluß der Urwahl entscheidet der Ortsvereinsvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und stellt das Ergebnis der Urwahl für seine Gliederung fest. Hierüber ist ein Abstimmungsprotokoll zu fertigen, das von zwei Vertretern des Vorstandes auf seine Richtigkeit hin zu unterzeichnen ist. Die Wahlordnung findet entsprechend Anwendung.
9. Der Ortsvereinsvorstand leitet das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an den zuständigen Bezirk/Landesverband weiter, der seinerseits dem Parteivorstand das zusammengefaßte Abstimmungsergebnis mitteilt. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Bezirken für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.
10. Der Parteivorstand faßt die Abstimmungsergebnisse der Bezirke zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Urwahl in der nächsten Ausgabe des sozialdemokratischen Mitgliedermagazins „Vorwärts“
11. Ist gemäß § 39 b Abs. 3 Satz 2 des Organisationsstatuts eine Stichwahl erforderlich, so muß diese binnen zwei Wochen seit dem Tage der ersten Abstimmung stattfinden. Für die Durchführung der Stichwahl gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
12. Soweit die Bestimmungen des Wahlgesetzes es zulassen und die Satzungen der Untergliederungen es vorsehen, können Urwahlen der Spitzenkandidaten/innen auf Landes- und kommunaler Ebene durchgeführt werden.

**Verfahrensrichtlinien**  
**zur Durchführung eines Mitgliederbegehrens und Mitglieder-**  
**entscheides (§ 39 a. Abs. 7 Organisationsstatut)**

1. Mitgliederbegehren

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein Mitgliederbegehren (§ 39 a des Organisationsstatuts) einzuleiten. Die Einleitung eines Mitgliederbegehrens ist dem Vorstand der Gliederung (§ 8 des Organisationsstatuts), für deren Bereich das Begehren durchgeführt werden soll, vom Initiator schriftlich anzuzeigen.
2. Die Initiatoren des Mitgliederbegehrens sind für die Durchführung des Begehrens verantwortlich. Sie sind berechtigt, den mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag (§ 39 a Abs. 3 des Organisationsstatuts), nebst Unterschriftenlisten in den Parteibüros des Bereichs, für den das Begehren durchgeführt werden soll, zu den üblichen Geschäftsstunden auszulegen.

Der Entscheidungsvorschlag ist so darzustellen, daß eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist. Die Unterstützung des Mitgliederbegehrens erfolgt durch Unterschrift auf einer Liste, die sich in Name, Vorname, Anschrift, Ortsverein und Unterschrift des unterstützenden Mitgliedes gliedert. Die Unterschriftenlisten müssen einheitlich sein.

3. Wird ein Mitgliederbegehren für eine höhere Ebene als die Ortsvereinsebene durchgeführt, so sind die Unterschriftenlisten getrennt nach Unterbezirken zu führen. Jedes Mitglied darf sich nur in die für seine Gliederung (§ 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts) geführte Unterschriftenliste eintragen.

4. Über die Beendigung des Mitgliederbegehrens und die Schließung der Unterschriftenlisten entscheiden die Initiatoren; die Listen sind spätestens 3 Monate nach der Anzeige des Begehrens gemäß Ziffer 1 zu schließen. Nach Schließung der Listen sind diese vom zuständigen Vorstandsmitglied (§ 5 der Finanzordnung) derjenigen Gliederung, für die die Liste geführt worden ist, daraufhin zu überprüfen, ob die auf der Unterschriftenliste aufgeführten und unterzeichnenden Mitglieder unterschriftsberechtigt waren. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.
  
5. Nach Abschluß des Mitgliederbegehrens haben die Initiatoren den mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag mit den Unterschriftenlisten und den Niederschriften bei dem Vorstand derjenigen Gliederung einzureichen, an deren Organ sich das Mitgliederbegehren richtet. Der Vorstand stellt fest, ob das Mitgliederbegehren rechtswirksam zustandegekommen ist. Über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens hat der Vorstand innerhalb eines Monats zu entscheiden. Seine Entscheidung veröffentlicht er innerhalb von 2 Wochen in geeigneter Weise, bei einem Mitgliederbegehren auf Bundesebene in der nächsten Ausgabe des sozialdemokratischen Magazins „Vorwärts“.
  
6. Hat der zuständige Vorstand das Mitgliederbegehren für rechtswirksam zustandegekommen erklärt, so leitet er das Begehren gleichzeitig mit der Veröffentlichung an dasjenige Organ, an das sich das Begehren richtet. Dieses kann innerhalb von 2 Monaten nach der Zuleitung darüber entscheiden, ob es dem Mitgliederbegehren stattgibt. Richtet sich das Mitgliederbegehren an den zuständigen Vorstand, so hat dieser gleichzeitig mit der Entscheidung über das rechtswirksame Zustandekommen darüber zu entscheiden, ob er dem Mitgliederbegehren

stattgibt. Wird dem Begehren entsprochen, so ist das Mitgliederbegehren erfüllt. Die Entscheidung ist entsprechend Ziffer 5 zu veröffentlichen.

7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für ein Mitgliederbegehren zur Durchführung einer Urwahl gemäß § 39 b Abs. 1 des Organisationsstatuts entsprechend.  
(Anmerkung: Übergangsregelung bis zum ordentlichen Parteitag 1995: Für den Fall, daß der zuständige Vorstand ein Mitgliederbegehren für nicht zustandegekommen erklärt, verpflichtet er sich in analoger Anwendung von § 34 Abs. 2 des Organisationsstatuts in Verbindung mit §§ 6, 21 der Schiedsordnung, die zuständige Schiedskommission anzurufen).

## II. Mitgliederentscheid

8. In den Fällen des § 39 a Abs. 4 des Organisationsstatuts findet dann, wenn einem rechtswirksamen Mitgliederbegehren nicht stattgegeben worden ist (Ziffer 6), ein Mitgliederentscheid statt.
9. Gegenstand des Mitgliederentscheides ist,
- a) wenn es sich um ein rechtswirksames Mitgliederbegehren handelt, der dem Mitgliederbegehren zugrundeliegende Entscheidungsvorschlag;
  - b) in den Fällen des § 39 a Abs. 4 Buchstaben a-c des Organisationsstatuts der beschlossene und mit Gründen versehene Entscheidungsvorschlag.

Macht der Parteivorstand von seinem Recht nach § 39 a Abs. 5 des Organisationsstatuts Gebrauch, so ist auch der Vorschlag

des Parteivorstandes Gegenstand des Mitgliederentscheides.

10. Der Parteivorstand setzt Tag und Zeit des Mitgliederentscheides fest. Der Mitgliederentscheid muß innerhalb von drei Monaten nach der Beschlußfassung gemäß § 39 a Abs. 4 des Organisationsstatuts bzw. nach der Entscheidung gemäß Ziffer 6 durchgeführt werden.
11. Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag in geeigneter Weise, bei Mitgliederentscheiden auf Parteiebene in dem sozialdemokratischen Mitgliedermagazin „Vorwärts“ zu veröffentlichen.
12. Die Abstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form durch Urnenabstimmung vorgenommen.
13. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Gegenstand des Mitgliederentscheides so darstellen, daß eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
14. Die Bezirke erstellen und versenden die vom Parteivorstand vorgegebenen Stimmzettel an die Ortsvereinsvorstände.
15. Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand des Mitgliederentscheides in geeigneter Weise bekannt geben sowie für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zur Stimmabgabe einzuladen.

Nach Abschluß der Abstimmung entscheidet der Ortsvereinsvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Hierüber ist ein Abstimmungsprotokoll zu fertigen, das von zwei Vertretern des Vorstandes auf seine Richtigkeit hin zu unterzeichnen ist.

16. Der Ortsvereinsvorstand leitet das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an den zuständigen Bezirk/Landesverband weiter, der seinerseits dem Parteivorstand das zusammengefaßte Abstimmungsergebnis mitteilt. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind beiden Bezirken für die Dauer eines Jahres aufzubewahren, im Falle einer schiedsgerichtlichen Überprüfung bis zur Beendigung des Verfahrens
17. Der Parteivorstand faßt die Abstimmungsergebnisse der Bezirke zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis des Mitgliederentscheides in der nächsten Ausgabe des sozialdemokratischen Mitgliedermagazins „Vorwärts“.
18. Für die Durchführung von Mitgliederentscheiden und Urwahlen in den Gliederungen im Sinne des § 8 Abs. 1 und 3 des Organisationsstatuts gelten diese Bestimmungen entsprechend. Die Gliederungen können ergänzende Vorschriften erlassen, die nicht im Widerspruch zu diesen Richtlinien stehen dürfen.